

SATZUNG DER „bridgebuilder Foundation e.V.“

Präambel

Unsere Welt verändert sich in einem rasanten Tempo:
Unsere alten Wirtschafts- und Finanzsysteme haben ihr Limit erreicht.
Das Märchen von endlosem quantitativen Wachstum innerhalb eines begrenzten Planeten zerbröckelt.
Der Klimawandel gefährdet die Lebensgrundlage der Menschen und unzähliger weiterer Lebewesen.
Die Digitalisierung verändert unser soziales Zusammenleben radikal
und schafft eben so viele Herausforderungen wie Chancen.

Doch all das ist kein Grund, den Kopf in den Sand zu stecken -
unsere Handlungsspielräume sind dank Demokratie, Bildung und
materiellem Wohlstand so groß wie nie zuvor!

Die bridgebuilder Foundation e.V. nutzt diese Spielräume und baut mit
an einer nachhaltigen gesellschaftlichen Transformation.
Dazu fördern wir junge Projektinitiator*innen, die Verantwortung übernehmen und sich
durch ihr soziales und gesellschaftliches Engagement den Herausforderungen der Gegenwart stellen.
Gemeinsam bauen wir Brücken in eine lebenswerte Zukunft.

ABSCHNITT 1 · DER VEREIN

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „bridgebuilder Foundation“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dietersburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein widmet sich folgenden Zwecken:
 - a) Die unentgeltliche Förderung sozial benachteiligter Gruppen im In- und Ausland. Als sozial benachteiligt gelten die in §52 Abs. 2 Nr. 4 & Nr. 10 AO genannten Gruppen sowie solche, deren Unterstützung mildtätig im Sinne des §53 AO ist.
 - b) Förderung von Maßnahmen des Umwelt-, und Klimaschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 8).
 - c) Förderung des Denkmalschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 6).
 - d) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52 Abs. 2 Nr. 13).
 - e) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§52 Abs. 2 Nr. 15).
 - f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25).
- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einschließlich jener zur Gemeinnützigkeit kann der Vereinszweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - a) die individuelle Beratung und Unterstützung bedürftiger Personen sowie von Projekt-Initiatoren (z.B. Gründer von „Social startups“), sofern es sich hierbei um steuerbegünstigte Einrichtungen oder um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt;
 - b) das Recherchieren und Bereitstellen von Informationen für die unter a) genannten Personenkreise;
 - c) die Sensibilisierung und Schulung von Studenten, Auszubildenden und Studienabgängern zu den Themen „Social Entrepreneurship“ und „gemeinnütziges Engagement“;

d) die Erforschung und Reflexion von Themen im Rahmen der Vereinstätigkeit, insbesondere durch Vortragsveranstaltungen und Publikationen.

e) die Vernetzung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den genannten Personen, insbesondere durch gemeinsame Vernetzungstreffen, Seminare, gegenseitige Unterstützung bei der Entwicklung gemeinnütziger Projekte und damit einhergehender Arbeiten (z.B. Fundraising, Organisationsentwicklung), sofern es sich hierbei um steuerbegünstigte Einrichtungen oder um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt;

f) Die Aufklärung und Beratung von Politikern und Entscheidungsträgern aus der Wirtschaft zu Fragen der sozialen Transformation, Folgen der Digitalisierung und Organisationsentwicklung.

(4) Der Verein kann sich zur Umsetzung seiner Zwecke Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit der Hilfsperson muss eine schriftliche Vereinbarung über die auszuführende Tätigkeit getroffen werden. Die schriftliche Vereinbarung regelt die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu der Hilfsperson genau und verbindlich (z.B. durch Werkvertrag), so dass das Wirken der Hilfsperson als eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Dies kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass der Verein Weisungen erteilt und jederzeit nachträglich erteilen kann und sich umfassende Kontrollen vorbehält. Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende Abrechnung oder Arbeitszeitaufstellung vorzulegen, so dass die Mittelverwendung ersichtlich wird.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Nähere ist in Abschnitt 5 geregelt.

ABSCHNITT 2 · DIE MITGLIEDER

§3 Arten und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) An Mitgliedschaftsarten bestehen die einfache Mitgliedschaft und die qualifizierte Mitgliedschaft.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand, gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§4 Einfache Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

- (1) Voll geschäftsfähige natürliche Personen und rechtsfähige juristische Personen können dem Verein als einfaches Mitglied beitreten.
- (2) Einfache Mitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und sind antrags- und redeberechtigt, jedoch weder stimm- noch aktiv oder passiv wahlberechtigt.
- (3) Die Mitgliedschaftsbeiträge für die einfache Mitgliedschaft und die qualifizierte Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung.

§5 Qualifizierte Mitgliedschaft

- (1) Qualifizierte Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Die qualifizierte Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) Gründungsmitgliedschaft oder
 - b) den Antrag eines Mitglieds und dessen Annahme durch den Vorstand.

Der Antrag kann frühestens nach einem Jahr der einfachen Mitgliedschaft gestellt werden. Von dieser Frist kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§7 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende jedes Kalenderjahres möglich.
- (2) Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

§8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - b) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist oder
 - c) aus sonstigem wichtigen Grund.
- (2) Der Vorstand kann das Mitglied in den in Absatz 1 genannten Tatbeständen vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

ABSCHNITT 3 · ORGANE UND EINRICHTUNGEN

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Das Kuratorium, der Kassenprüfer sowie andere Verantwortungsträger in den Tätigkeitsbereichen des Vereins sind keine Organe.

Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte Wohn- oder Emailadresse gerichtet wird, die dem Vorstand vom Mitglied in Textform bekannt gegeben wurde.
- (3) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds und mit Zustimmung durch den Vorstand auch per Liveschaltung mit Bild- & Tonübertragung über Telemedien erfolgen.

§11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann unter Beachtung der Vorschriften zur Einberufung einer Mitgliederversammlung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Sie ist zudem einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund hierfür besteht und ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt.
- (3) Die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Vereins. Sie wacht über das Handeln des Vorstands und bestimmt die Leitlinien des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt
 - a) die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins
 - b) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - c) die Beitragsordnung,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Auflösung des Vereins und
 - f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g) Geschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Verein, wie den Kauf oder Verkauf von Grundstücken
 - h) Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen, obliegen dem Vorstand.
Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand jederzeit Weisungen zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung erteilen.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Leiter.
- (2) Der Versammlungsleiter wahrt die Ordnung der Versammlung. Dazu kann er Mitgliedern das Wort

entziehen und einzelne Mitglieder von der Versammlung ausschließen, wenn sie gröblich oder wiederholt die Versammlung gestört haben. Ist ein Mitglied ausgeschlossen, darf es an Abstimmungen nicht teilnehmen und hat die Versammlung unverzüglich zu verlassen. Über solche Maßnahmen kann das betroffene Mitglied einen sofortigen Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von einem zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer geführt. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung und
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Das Protokoll ist abschließend vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Abstimmungen leitet der Versammlungsleiter. Sie werden grundsätzlich durch Handzeichen durchgeführt. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste, ggf. auch hinsichtlich ausgewählter Tagesordnungspunkte, zulassen.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Mängel in der Ladung können sich erschienene Mitglieder nachträglich nur berufen, wenn sie dies während der Versammlung zu Protokoll gegeben haben.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(8) Abstimmungen der Mitgliederversammlung und ihr Ergebnis sind in das Protokoll aufzunehmen.

Unterabschnitt 2: Der Vorstand

§15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Begründung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung an eine oder mehrere Personen Geschäftsführungsbefugnisse übertragen.

(4) Für Geschäfte, die einen Umfang oder eine wirtschaftliche Bindung von je 25.000 € übersteigen, ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Vorstand entscheidet im Rahmen dieses Umfangs nach Konsultation des Kuratoriums insbesondere über die Förderung von gemeinnützigen Projekten und deren ausführende Personen.

§16 Sitzungen des Vorstands

(1) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands durch Bekanntgabe gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern und weiteren teilnahmeberechtigten Personen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln gefasst werden. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

§17 Administrative Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen. Die Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Unterabschnitt 3: Das Kuratorium

§18 Einrichtung eines Kuratoriums

Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten. Die Anzahl seiner Mitglieder, deren Auswahl sowie Einzelheiten zur Ausgestaltung seiner Tätigkeit und Verfahrensweise bestimmt der Vorstand in einer Kuratoriumsordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen betreffend die innere Organisation des Vorstands für das Kuratorium entsprechend.

§19 Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend und fördernd zur Seite zu stehen. Es kann durch fachliche Stellungnahmen und Empfehlungen auf Vorstand und Mitgliederversammlung einwirken. Insbesondere wirkt es bei der Auswahl der zu fördernden Projekte und Personen fachlich mit.

Unterabschnitt 4: Der Kassenprüfer

§20 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich – außer in Fällen evidenten Missbrauchs – nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

ABSCHNITT 4 · WAHLVERFAHREN UND ABBERUFUNG

§21 Wahlverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Wahlleiter. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Der Wahlleiter überwacht die Ordnung der Wahl. Er hat insbesondere Wahlvorschläge aufzunehmen und die Stimmabgabe und -auszählung zu überwachen.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt nach Ermessen des Wahlleiters schriftlich oder durch Handzeichen. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle qualifizierten Mitglieder des Vereins, die der Versammlung beiwohnen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang, bei dem jedes wahlberechtigte Mitglied bis zu drei Stimmen abgeben darf, wobei ein Kumulieren von Stimmen auf einen Kandidaten unzulässig ist und den Stimmzettel ungültig macht. Gewählt sind die drei Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Stellen sich weniger als drei Kandidaten zur Wahl, kann der Vorstand auch aus weniger Mitgliedern bestehen.
- (5) Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Im Übrigen ist §22 entsprechend anwendbar.
- (6) Die Person des Wahlleiters, die Wahl und ihre Ergebnisse sind vom Schriftführer zu protokollieren.

§22 Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Amtszeit des Vorstands dauert zwei Jahre vom Tag der Wahl an berechnet. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger wirksam gewählt sind.
- (2) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand einstimmig durch ein Ersatzmitglied aus den Reihen der qualifizierten Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ergänzen.

§23 Abberufung des Vorstands

Die einzelnen Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzt haben oder einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr nachkommen können. Zur Abberufung ist ein entsprechender Beschluss von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

ABSCHNITT 5 · DIE FINANZEN DES VEREINS

§24 Umgang mit Mitteln des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich verwendet werden, um den Zweck des Vereins zu fördern.

§25 Aufwendungsersatz

Die Mitglieder und der Vorstand können vom Verein Ersatz ihrer für die Vereinstätigkeit notwendigen Aufwendungen verlangen.

§26 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund ihrer Mitgliedschaft.

ABSCHNITT 6 · AUFLÖSUNG DES VEREINS

§27 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden qualifizierten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen der unter §2 Abs. 2 genannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen erhält.

§28 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Mitgliederversammlung am 17. März 2021 beschlossen.

Unterschriften Vereinsmitglieder:

Katharina Wiesner

Alexandra Kessler

Matthias Lindner

Julia Ritsche

Christoph Lindner

Sebastian Adler

Nike Schödl

Veronika Czieslik